



Bündnis

für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

BRR Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.
Bernhard Eicher Uhuweg 9 70794 Filderstadt

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Bündnis

für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.

Postfach 01

74355 Bönningheim

Web www.beitragszahler-rentner.de

Email kontakt@beitragszahler-rentner.de

Kooperationspartner

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.

www.adg-ev.de

Betriebsrentner e.V.

www.betriebsrentner.de

Büro gegen Altersdiskriminierung

www.altersdiskriminierung.de

Datum: 20.01.2014

Strafanzeige gegen Frau Dr. Ursula von der Leyen, als verantwortliche Bundesministerin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des 17. Deutschen Bundestages, wegen dem Verdacht falscher Berichterstattung im Rentenversicherungsbericht 2013 (Berichtsjahr 2012) nach § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir gegen Frau Dr. Ursula von der Leyen Strafanzeige, als verantwortliche Bundesministerin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des 17. Deutschen Bundestages, und stellen Strafantrag wegen des Verdachts falscher Berichterstattung über die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Rentenversicherungsbericht 2013 und aller hierdurch in Betracht kommender Delikte.

Bundesvorstand

Vorsitzender	Herbert Heinritz	Albert-Einstein-Str. 11	74357 Bönningheim	Tel. 07143-21996	E-Mail: heinritz@beitragszahler-rentner.de
Stellvertreter	Bernhard Eicher	Uhuweg 9	70794 Filderstadt	Tel. 0711-774883	E-Mail: eicher@beitragszahler-rentner.de
Kassierer	Christiane Schaub	Franklinstr. 84	70435 Stuttgart	Tel. 0711-872177	E-Mail: christiane.schaub@t-online.de
Beisitzer	Johann Göttel	Wiesenstr. 102	70794 Filderstadt	Tel. 0711-704453	E-Mail: joh.goe@t-online.de
Beisitzer	Meinhard Fröhlich	Forchenweg 52	74369 Löchgau	Tel. 07143-7679	E-Mail: meinhard.froehlich@t-online.de

Bankverbindung: Volksbank Franken eG 74713 Buchen Kontonummer 10458005 BLZ 67461424

05.09.2008

1. Auf Seite 26 des Rentenversicherungsberichtes (Anlage 1) werden in einem Kreisdiagramm Bundeszuschüsse von 25,17% an die gesetzliche Rentenversicherung ausgewiesen. Diesen Steuergeldern stehen „nicht beitragsgedeckte Leistungen“ gegenüber, welche der Gesetzgeber vorgibt zu erbringen, aber nicht zum Kerngeschäft der gesetzlichen Rentenversicherung gehören. Somit stehen diesen Steuergeldern Leistungen gegenüber und können damit keine Zuschüsse sein, sondern sind Erstattungsbeträge. Die DRV-Bund gibt die Höhe dieser Leistungen mit 34 Prozent der Rentenausgaben an (Anlage 2 / Blatt 3 / Zeile (20)).

Mit dem Begriff Bundeszuschuss – statt Erstattungsbeträge - werden die Steuergelder an die Rentenversicherung als Einnahmen im Sinne von Wahrheit und Klarheit falsch ausgewiesen. Der Begriff „Zuschuss“ steht für einen leistungslosen Geldbetrag. Der Begriff „Erstattungsbetrag“ hingegen steht für ein Entgelt einer erbrachten oder zu erbringenden Leistung. Damit wurden der Bundestag, der Bundesrat und die Öffentlichkeit, über die tatsächliche Verwendung der Steuergelder falsch informiert.

2. Auf Seite 27 des Rentenversicherungsberichtes werden in einem Kreisdiagramm die Ausgaben für die Renten mit 89,76% angegeben (Anlage 3). Nicht ausgewiesen werden die „nicht beitragsgedeckten Leistungen.“ Sie werden fälschlicherweise den Rentenausgaben zugeschlagen. Dadurch wurden Rentenausgaben ausgewiesen die es in dieser Höhe nicht gibt. Bundestag, Bundesrat und die Öffentlichkeit, wurden damit über die tatsächliche Höhe der Rentenausgaben falsch informiert.

Richtigerweise müssten in dem Kreisdiagramm die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ als ein eigenständiges Segment mit 30,51% aufgeführt werden, wodurch die Rentenausgaben von 89,76% auf 59,22% sinken würden. Wir haben das mit den richtigen Zahlenwerten in Anlage 4 dargestellt.

Da die Bundeszuschüsse als Erstattungsbeträge für die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ - also Leistungen denen keine Beitragseinnahmen gegenüber stehen - gewährt werden, stehen Bundeszuschüsse und „nicht beitragsgedeckte Leistungen“ in direktem Zusammenhang. Damit müsste analog der Darstellung der Bundeszuschüssen bei den Einnahmen, auch die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ bei den Ausgaben dargestellt werden. Das Fehlen der „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ bei den Ausgaben und ihr „verstecken“ in den Rentenausgaben legt den Verdacht einer arglistigen Täuschung nahe, in dem der Eindruck erweckt wurde, die Steuergelder würden für die Rentenausgaben benötigt, die es jedoch in dieser Höhe nicht gibt.

Damit ergibt sich auch der Verdacht, dass die nachfolgend aufgezeigten Strukturen für die Anwendung von „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ in der gesetzlichen Rentenversicherung, geeignet sind den Sachverhalt der Einnahmen und Ausgaben im Rentenversicherungsbericht 2013 irreführend darzustellen:

1. Es gibt bis heute keine rechtsverbindliche Definition der seit 1957 in Anwendung gebrachten „nicht beitragsgedeckten Leistungen.“ Sie unterliegen damit der Beliebigkeit der Politik.

Damit besteht der Verdacht, dass die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ absichtlich nicht definiert werden, um sie politisch nach Belieben in Anwendung bringen zu können, und damit die öffentlichen Haushalte zu entlasten, zu Lasten der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der gesetzlichen Rentenversicherung die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ jährlich zu berechnen.

Damit besteht der Verdacht, dass ihre genaue Erfassung verhindert werden soll.

3. Es existieren keine exakten Zahlen der „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Damit besteht der Verdacht, dass eine exakte Aussage zu der genauen Höhe der „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ mangels fehlenden Zahlenmaterials verhindert werden soll.

4. Die Zahlenwerte für die „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ bestehen nach Aussage der gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von Modellrechnungen, Strukturhypothesen und der Herleitung dem Sinne nach.

Damit besteht der Verdacht, dass das Zahlenmaterial, das auch für politische Entscheidungen im Rentenrecht dient, auf Basis von Raten und Schätzen manipulierbar ist.

Der Rentenversicherungsbericht 2013, für das Berichtsjahr 2012, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, in Verantwortung der damaligen Bundesministerin Frau Dr. Ursula von der Leyen, beinhaltet aus unserer Sicht mehrere strafrechtlich relevante Punkte, die hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt werden:

1. Falsche Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat.
2. Falschinformation mit der Folge einer Fehlbewertung des Gesetzgebers (Bundestag und Bundesrat) und der Öffentlichkeit über die tatsächlichen Ein- und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.
3. Eine zur Irreführung gerichtete Darstellung der Ein- und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.
4. Täuschung des Gesetzgebers (Bundestag und Bundesrat) und der Öffentlichkeit durch explizite Ausweisung der Bundeszuschüsse als Einnahmen und der Nichtausweisung der gesetzlich erzwungenen, „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ als Ausgaben.

5. Täuschung des Gesetzgebers (Bundestag und Bundesrat) und der Öffentlichkeit über die Zusammenhänge von Bundeszuschüssen und „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ durch Definition derer als Rentenausgaben.
6. Verletzung der Richtigkeit von Informationen (Informationspflicht) und Unterlassung einer gebotenen Aufklärung.
7. Durch die nicht vollständige Erstattung der „nicht beitragsgedeckten Leistungen,“ welche Leistungen der Allgemeinheit der Steuerzahler sind, wurden die Versicherten 2012 rechtswidrig mit der Differenz aus Bundeszuschuss und den „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ in Höhe von 12,347 Mrd. Euro (Anlage 5) faktisch mit einer Sondersteuer belastet.
8. Die falsche Darstellung der Ein- und Ausgaben im Rentenversicherungsbericht nützt dem Gesetzgeber dahingehend, dass unter dem falschen Eindruck einer steuerlichen Subventionierung der gesetzlichen Rentenversicherung, in Zeiten knapper Kassen, „Zuschüsse“ abgebaut werden müssen, was aufzeigt warum diese Steuergelder nicht als Erstattungsbeträge ausgewiesen werden. Zuschüsse kann man kürzen, Erstattungsbeträge nicht. Die Differenz zwischen „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ und Bundeszuschüssen wird dadurch immer größer. Dies geht zu Lasten der Beitragszahler in Form von höheren Rentenbeiträgen oder führt zu Kürzungen der Renten bzw. der Rentenanpassungen. Hierzu nutzt der Gesetzgeber seine allgemeine Regelungskompetenz in der gesetzlichen Rentenversicherung, um sich durch die Anwendung von „nicht beitragsgedeckten Leistungen“, Mittel zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs zu beschaffen.
9. Durch die Ausweisung der nicht beitragsgedeckten Leistungen als Rentenausgaben wird der Eindruck erweckt, dass der Bundeszuschuss von den jungen Steuerzahlern für Rentenausgaben der Rentnerinnen und Rentner aufgebracht werden muss die es in dieser Höhe nicht gibt. Diese falsche Darstellung der Ein- und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung ist somit geeignet
 1. den öffentlichen Frieden zu stören und Unfrieden in Teilen der Bevölkerung – Jung gegen Alt –anzustacheln.
 2. die Menschenwürde der Rentnergeneration dadurch zu verletzen, dass sie für Rentenausgaben verantwortlich gemacht werden die es so gar nicht gibt.
 3. die Rentenversicherung als Einzige, von mehreren Altersversorgungssystemen in Deutschland, in einer negativen Berichterstattung zu halten, mit enormem Imageschaden für die Versicherten in der Gesellschaft.

Damit wäre der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB gegeben.

Wir bitten die Tatbestände auf weitere sich ergebende Rechtsverletzungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

**Herbert Heinritz
Vorsitzender**

**Bernhard Eicher
Stellvertretender Vorsitzender**

Anlagen

Anlagen 1 bis 6

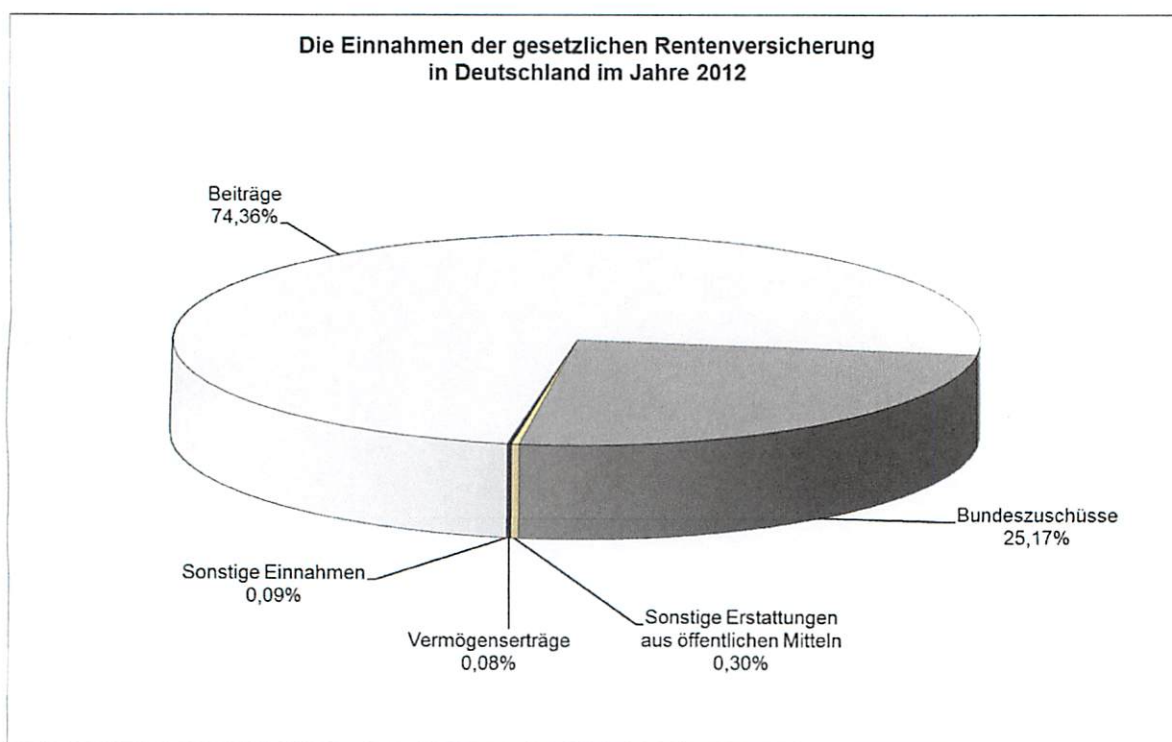
Auszug Rentenversicherungsbericht 2013 des BMAS

Auszug Geschäftsbericht DRV 2012

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2012 mit 39,9 Mrd. Euro um rund 254 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuereinkommens entspricht, betrug gut 9,8 Mrd. Euro. Weitere 10,3 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 142 Mio. Euro auf knapp 5,6 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2012 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 255,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 4,3 Mrd. Euro (1,7 %).

Heft 1 – März/April 2012

Deutsche Rentenversicherung

HERAUSGEBER: DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (ZEITSCHRIFT SEIT 1929)

Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung

Dr. Ulrich Reineke, Berlin

Vorbemerkungen

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten sowie durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. In der allgemeinen Rentenversicherung betrug der Anteil der Bundeszuschüsse an den Rentenausgaben im Jahr 2011 circa 28 Prozent. Die Bundeszuschüsse dienen in erster Linie dazu, die nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, haben aber unter anderem auch eine allgemeine Sicherungsfunktion. Zuletzt wurde im Jahr 2004 eine Quantifizierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen für das Jahr 2003 veröffentlicht. Im Ergebnis waren von den nicht beitragsgedeckten Leistungen – unter Zugrundelegung einer erweiterten Definition – 23,5 Milliarden Euro nicht durch Bundeszuschüsse abgedeckt. Dies entsprach 12 Prozent der Rentenausgaben. Nunmehr erfolgte eine Aktualisierung dieser Abschätzungen auf den Stand 31.12.2009.

Die erstmalig im Jahr 2003 durch den früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (BMGS) berechneten und für die Jahre 2007 und 2017 vorausgeschätzten Aufwendungen für die nicht beitragsgedeckten Leistungen erfolgten auf einen Beschluss des Haus-

haltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem November 2003¹. Die Ergebnisse der Berechnungen² wurden auch in der Zeitschrift DRV publiziert³.

Wie bereits damals in den Vorbemerkungen der beiden, inhaltsgleichen Publikationen dargelegt, lassen sich allein Orientierungsgrößen für das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen angeben. Bei den nachfolgenden Berechnungen ist insofern grundsätzlich die gleiche Methodik verwendet worden, wie sie den früheren gemeinsamen Berechnungen zugrunde lag. Insbesondere werden gleiche Strukturinformationen beziehungsweise -hypothesen verwendet. Allerdings erschweren die Organisationsreform in der Rentenversicherung, also die Neuordnung der Versicherten auf Regional- und Bundesebene, und die neu gestaltete Finanzverfassung die Ermittlung der nicht beitragsgedeckten Leistungen zusätzlich. Hiervon ist in erster Linie der West-Ost-Transfer betroffen, dessen Herleitung nur noch dem Sinne nach erfolgen kann.

¹ Drs. 1005 des Haushaltsausschusses des Bundestages.

² Anlage zur Drs. 1799 des Haushaltsausschusses des Bundestages.

³ DRV 10/2004, S. 569–585.

Abschätzung für 2009

In der nachfolgenden Tabelle wurden die früheren Ergebnisse zu Vergleichszwecken wieder aufgenommen und um die aktuelle Abschätzung für das Jahr 2009 ergänzt. Auf der einen Seite sind für die allgemeine Rentenversicherung die nicht beitragsgedeckten Leistungen und auf der anderen die Bundeszuschüsse (allgemeiner und zusätzlicher und Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss) sowie deren Gegenüberstellung aufgelistet. Berichtet wird wegen der Organisationsreform in der Rentenversicherung nunmehr über die allgemeine Rentenversicherung statt über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Verzichtet wird dagegen auf die hypothetische Umrechnung der Bundeszuschüsse in solche vor Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses. Die Kürzung war anlässlich der Einführung von Beiträgen des Bundes für Zeiten der Kindererziehung vorgenommen worden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Neuberechnungen für das Jahr 2009 die damaligen Rechnungen im Wesentlichen bestätigen: Wurden damals für das Jahr 2007 nicht beitragsgedeckte Leistungen von insgesamt 69,8 Milliarden Euro geschätzt, beträgt der entsprechende Schätzwert für das Jahr 2009 nunmehr 70,7 Milliarden Euro (Zeile 19 der Tabelle). Darin sind nicht beitragsgedeckte Leistungen in der sogenannten „erweiterten Abgrenzung“ enthalten, wie sie in der erwähnten Anlage zur A-Drs. 1799 und dem Aufsatz in der DRV im Einzelnen beschrieben und begründet wurden. Zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen werden in dieser erweiterten Definition zusätzlich der West-Ost-Transfer, der den Splitting übersteigende Anteil der Witwer- und Witwenrenten sowie die Waisenrenten gezählt (siehe auch Tabelle, Position 16).

Im Folgenden wird auf den West-Ost-Transfer und die Hinterbliebenenrenten gesondert eingegangen.

Wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt wurde, lässt sich der West-Ost-Transfer nicht mehr so bestimmen, wie dies in der

DRV 10/2004 und der Anlage zur A-Drs. 1799 beschrieben wurde. Der Großteil der Ausgaben- und viele Einnahmepositionen werden seit der Organisationsreform in der Rentenversicherung den einzelnen Rentenversicherungsträgern nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels zugeordnet. Darüber hinaus ist die Finanzverfassung neu geregelt worden. Zudem gibt es wegen des Zusammenschlusses von Versicherungsträgern weniger „reine“ West- beziehungsweise „reine“ Ost-Träger. Deshalb wurde bei den hier vorgelegten Berechnungen des West-Ost-Transfers grundsätzlich von den diesbezüglichen Annahmen und Größenordnungen ausgegangen, die in den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung publiziert werden. Im letztjährigen Bericht wird für den mittelfristigen Zeitraum eine jährliche Größenordnung an West-Ost-Transfers von 14 bis 15 Milliarden Euro genannt. Diese Berechnungen wurden allerdings um zwei Aspekte ergänzt:

Zum einen wurden die Beitragseinnahmen den beiden Gebieten nach den von den Einzugsstellen gemeldeten Sollbeiträgen zugeordnet. Zum anderen wurde der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben korrigiert, um den Effekt von Zuführungen beziehungsweise Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsreserve auszugleichen.

Damit hat nach dieser Abschätzung der West-Ost-Transfer im Jahr 2009 ein Volumen von rund 14,3 Milliarden Euro.

Die nicht beitragsgedeckten Bestandteile des Volumens der Witwen/Witwerrenten wurden in der gleichen Art wie 2003 bestimmt: Beitragsgedeckt sind jene Teile, die auch bei einem Splitting der Rentenanwartschaften zu zahlen wären; die darüber hinausgehenden Ausgaben werden als nicht beitragsgedeckt betrachtet. Die benötigten Angaben zum Doppelrentenbezug wurden aus dem Rentenzahlbestand zum Zeitpunkt der Rentenanpassung (01.07.2009) ermittelt. Ein hypothetisches Splitting wird für alle Witwen- beziehungsweise Witwerrenten unterstellt, für die nicht das alte, vor 1986 gültige Recht anzuwenden ist. Letztere werden als voll beitragsfinanziert angesehen; eine

Nicht beitragsgedeckte Leistungen¹ und Bundeszuschüsse der allgemeinen Rentenversicherung (in Mrd. Euro)²

Zeile	Position	Jahr			
		2003 ⁴	2007 ⁴	2017 ⁴	2009 ⁵
(1)	Rentenausgaben (inkl. KLG)	195,7	204,2	280,3	207,9
(2)	Bundeszuschüsse				
(3)	a) gezahlte	53,9	56,8	76,5	57,3
(4)	Anteil an Rentenausgaben	27,5 %	27,8 %	27,3 %	27,6 %
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträgen für Kindererziehungszeiten ³	57,8	60,9	81,5	–
(6)	Anteil an Rentenausgaben	29,5 %	29,8 %	29,1 %	–
(7)	Nicht beitragsgedeckte Leistungen				
(8)	Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995				
(8.1)	– Ersatzzeiten	4,1	1,6	0,1	1,9
(8.2)	– FRG-Zeiten	5,6	5,2	5,5	5,1
(8.3)	– Anrechnungszeiten	8,9	8,5	5,6	8,4
(8.4)	– Altersrenten vor 65 (ohne Abschlag)	14,0	11,9	9,4	11,3
(8.5)	– Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,2	9,5	6,0
(8.6)	– Kindererziehungsleistungen	0,8	0,5	0,1	0,3
(8.7)	– EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage	1,5	0,6	0,8	0,6
(8.8)	– Renten nach Mindesteinkommen	3,3	2,6	2,5	3,0
(8.9)	– Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	4,1	2,7	3,8
(8.10)	– Wanderungsausgleich	1,7	2,0	2,8	2,0
(8.11)	– anteiliger RV-Anteil zur KVdR (+ PVdR)	4,1	2,7	2,4	3,0
(8.12)	– Nachgezahlte Beiträge	1,3	1,1	0,7	1,0
(8.13)	– Weitere, wie Sachbezüge vor 1957 usw.	1,8	1,2	0,8	0,9
(9)	Summe	57,0	48,2	42,9	47,3
(10)	Anteil an Rentenausgaben	29,1 %	23,6 %	15,3 %	22,8 %
(11)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse				
(12)	a) absolute Differenz	3,1	–8,6	–33,6	–10,0
(13)	Anteil an Rentenausgaben	1,6 %	4,2 %	12,0 %	4,8 %
(14)	b) absolute Differenz ³	–0,8	–12,7	–38,6	–
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0,4 %	6,2 %	13,8 %	–
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung				
(16.1)	– West/Ost-Transfer	13,6	12,8	17,5	14,3
(16.2)	– Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6,0	8,0	16,4	8,3
(16.3)	– Waisenrenten	0,8	0,8	1,1	0,8
(17)	Zwischensumme	20,4	21,6	35,0	23,4
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10,4 %	10,6 %	12,5 %	11,3 %
(19)	Summe (9) + (17)	77,4	69,8	77,9	70,7
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39,6 %	34,2 %	27,8 %	34,0 %
(21)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse				
(22)	a) absolute Differenz	23,5	13,0	1,4	13,4
(23)	Anteil an Rentenausgaben	12,0 %	6,4 %	0,5 %	6,4 %
(24)	b) absolute Differenz ³	19,6	8,9	–3,6	–
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10,0 %	4,4 %	1,3 %	–

¹ Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

² Bezug ist die ArV/AnV (2003) bzw. die allgemeine Rentenversicherung; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt. Ebenso blieben weitere zweckgebundene Bundesmittel wie z. B. AAÜG-Erstattungen und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten außen vor.

³ Kürzungen nach dem Rentenkorrektur- und dem Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

⁴ Quelle: Bericht der Bundesregierung zu diesem Thema, in DRV 10/2004, S. 569–585, insbesondere S. 579.

⁵ Aktuelle Abschätzung im April 2010 auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 2009.

Einkommensanrechnung erfolgt bei ihnen nicht. Mit diesem Schätzansatz sind für das Jahr 2009 rund 8,3 Milliarden Euro der Ausgaben für Witwen und Witwer als nicht beitragsgedeckte Leistungen einzustufen.

Im Ergebnis wird nach dieser Schätzung für das Jahr 2009 insgesamt ein Betrag von 70,7 Milliarden Euro (34,0 Prozent der Rentenausgaben) als nicht beitragsgedeckt ermittelt, wovon 23,4 Milliarden Euro (11,3 Prozent der Rentenausgaben) auf den erweiterten Katalog entfallen. Den nicht beitragsgedeckten Leistungen stehen 57,3 Milliarden Euro Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung gegenüber. Zum Vergleich: Die Abschätzung aus dem Jahr 2004 bezifferte das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen für das Jahr 2007 auf 69,8 Milliarden Euro (34,2 Prozent der Rentenausgaben). Die Bundeszuschüsse wurden damals auf 56,8 Milliarden Euro geschätzt.

Ausblick

Verglichen mit der damaligen Schätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Jahr 2007 weichen die jetzt für das Jahr 2009 errechneten Werte nur geringfügig ab. Die Differenz ist plausibel angesichts der gestiegenen aktuellen Rentenwerte und des um zwei Jahre späteren Stichtages. Insofern sind die Ergebnisse der vorgenommenen Aktualisierung auch eine Bestätigung der im Jahr 2004 vorgenommenen Berechnungen. Die damaligen Abschätzungen der nicht beitragsgedeckten Leistungen stellen daher für die künftige Entwicklung weiterhin gute Größenordnungen dar.

Anschrift des Verfassers:

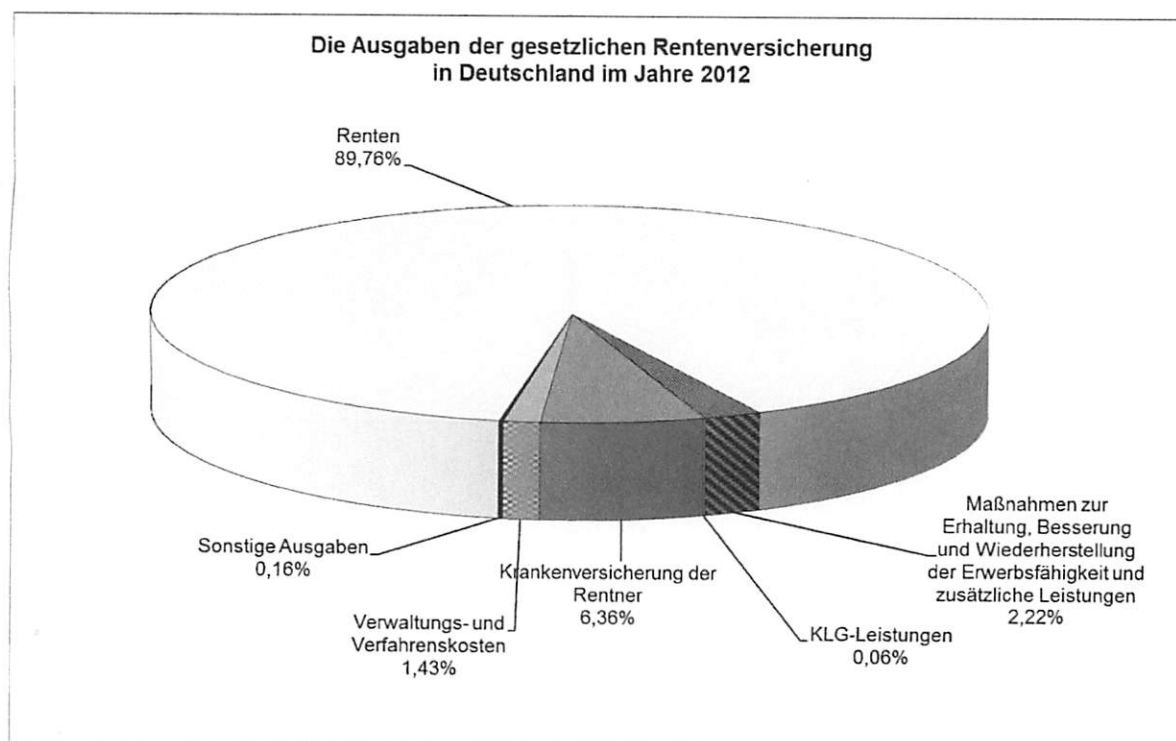
Dr. Ulrich Reineke
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Finanzen und Statistik
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Auf die Rentenausgaben entfielen gut 229,2 Mrd. Euro, das sind 1,7 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2012 auf 16,2 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2012 hochgerechnet machen sie einen Betrag von ca. 6,4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 165 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2012 gegenüber dem Vorjahr um 3,7 % gestiegen und lagen damit um knapp 13 Mio. Euro (0,2 %) über dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2012 vorgegebenen Budget.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

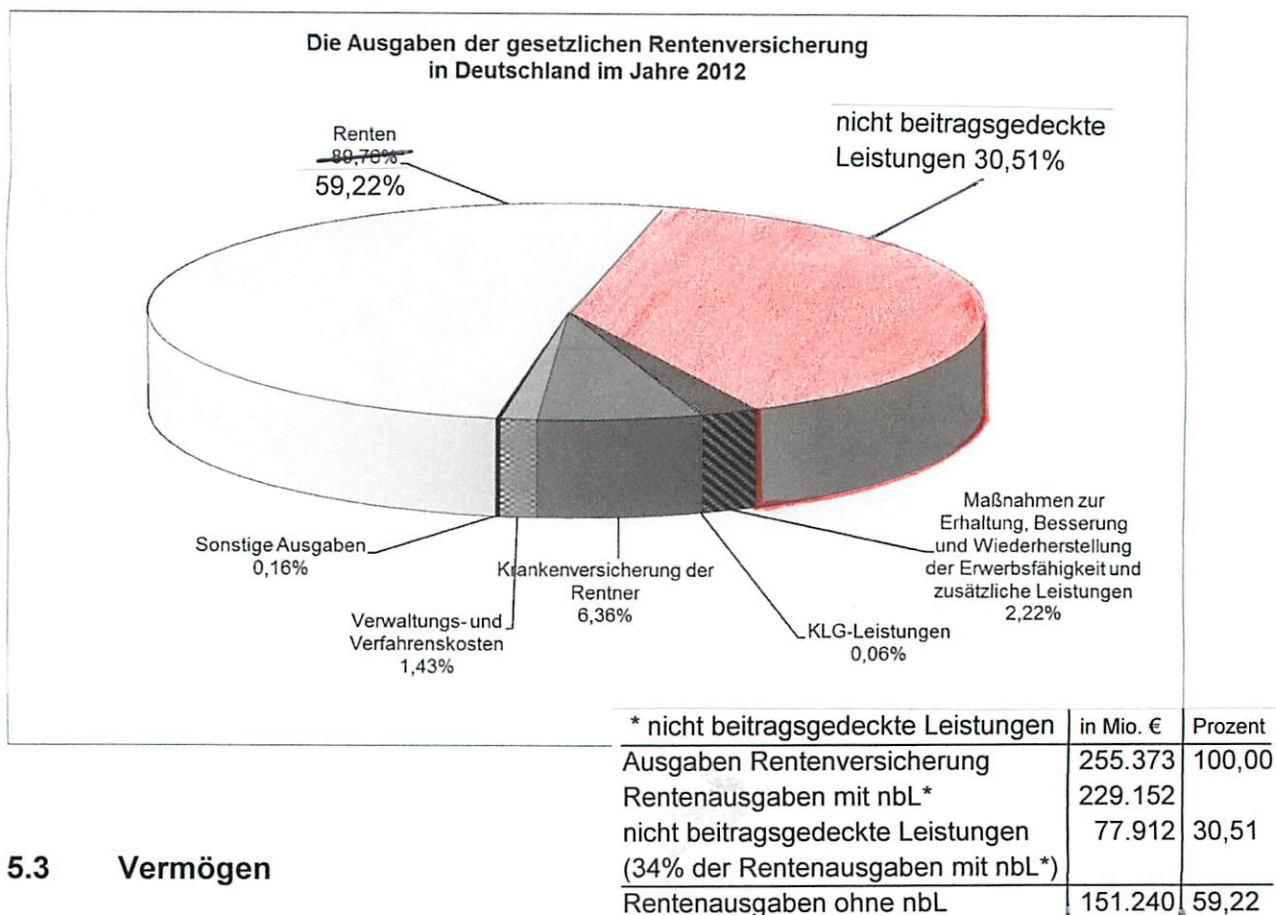
Im Jahr 2012 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 5 097 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2012 hat sich damit auf rund 42,0 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vor-

Auf die Rentenausgaben entfielen gut 229,2 Mrd. Euro, das sind 1,7 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2012 auf 16,2 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2012 hochgerechnet machen sie einen Betrag von ca. 6,4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 165 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2012 gegenüber dem Vorjahr um 3,7 % gestiegen und lagen damit um knapp 13 Mio. Euro (0,2 %) über dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2012 vorgegebenen Budget.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2012 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 5 097 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2012 hat sich damit auf rund 42,0 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vor-

Anlage 5

Unterdeckung des Bundeszuschusses für die nicht beitragsgedeckten Leistungen im Berichtsjahr 2012

Nicht beitragsgedeckte Leistungen	77,912 Mrd. Euro
minus Bundeszuschüsse (Anlage 6)	45,442 Mrd. Euro
<u>minus zusätzlicher Bundeszuschuss (Anlage 6)</u>	<u>20,123 Mrd. Euro</u>
Unterdeckung der Bundeszuschüsse	12,347 Mrd. Euro

Fazit

Da die nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen der Allgemeinheit der Steuerzahler darstellen, die jedoch gesetzlich vorgeschrieben von der Rentenversicherung ausbezahlt werden müssen, die Erstattungsbeträge in Form der sogenannten Bundeszuschüssen jedoch nicht ausreichend waren, wurden die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtswidrig de facto mit einer Sondersteuer belegt.

Geschäftsverlauf	S. 86
Finanzen	S. 87
Einnahmen und Ausgaben	S. 88

Geschäftsverlauf | Finanzen

Das Bar- und Anlagevermögen der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Nachhaltigkeitsrücklage und dem Verwaltungsvermögen. Die Nachhaltigkeitsrücklage umfasst die Betriebsmittel und das Rücklagevermögen. Die Nachhaltigkeitsrücklage war weiterhin fast ausschließlich in Termingeldeinlagen sicher investiert, da sämtliche Einlagen vollständig über die

Einnahmen 2011 und 2012²⁾ (gesamtes Bundesgebiet)

in Millionen Euro

	RV insgesamt ¹⁾		allgemeine RV		KnRV	
	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾
Beitragseinnahmen	189 850	193 686	188 999	192 889	851	797
Bundeszuschüsse	45 334	45 442	39 641	39 888	5 693	5 554
zusätzliche Bundeszuschüsse	19 241	20 123	19 241	20 123		
Erstattungen	761	775	745	760	16	15
Ausgleichszahlungen zwischen allgemeiner RV und KnRV			234	230	8 302	8 525
Vermögenserträge	269	202	261	197	8	5
sonstige Einnahmen	316	235	315	234	1	1
Einnahmen insgesamt	255 771	260 463	249 436	254 321	14 871	14 897

¹⁾ ohne Ausgleichszahlungen zwischen den einzelnen Rentenversicherungszweigen²⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse**Ausgaben 2011 und 2012²⁾ (gesamtes Bundesgebiet)**

in Millionen Euro

	RV insgesamt ¹⁾		allgemeine RV		KnRV	
	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾
Rentenausgaben	225 411	229 152	212 200	215 920	13 211	13 232
Beiträge und Zuschüsse zur KvdR	15 977	16 240	15 014	15 274	963	966
Leistungen zur Teilhabe	5 475	5 771	5 350	5 646	125	125
Ausgleichszahlungen zwischen allgemeiner RV und KnRV			8 302	8 525	234	230



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bericht der Bundesregierung

über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragsatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI

(Rentenversicherungsbericht 2013)

ter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2012 die Männer in den neuen Ländern 86,3 %. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 102,1 % an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 143,6 % (Männer 106,8 %).

Zum Stichtag 1. Juli 2012 betrug das Verhältnis der Gesamrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 105,2 % bei den Männern und 132,1 % bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1996 (Männer 97,3 %, Frauen 121,7 %) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass die Renten in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

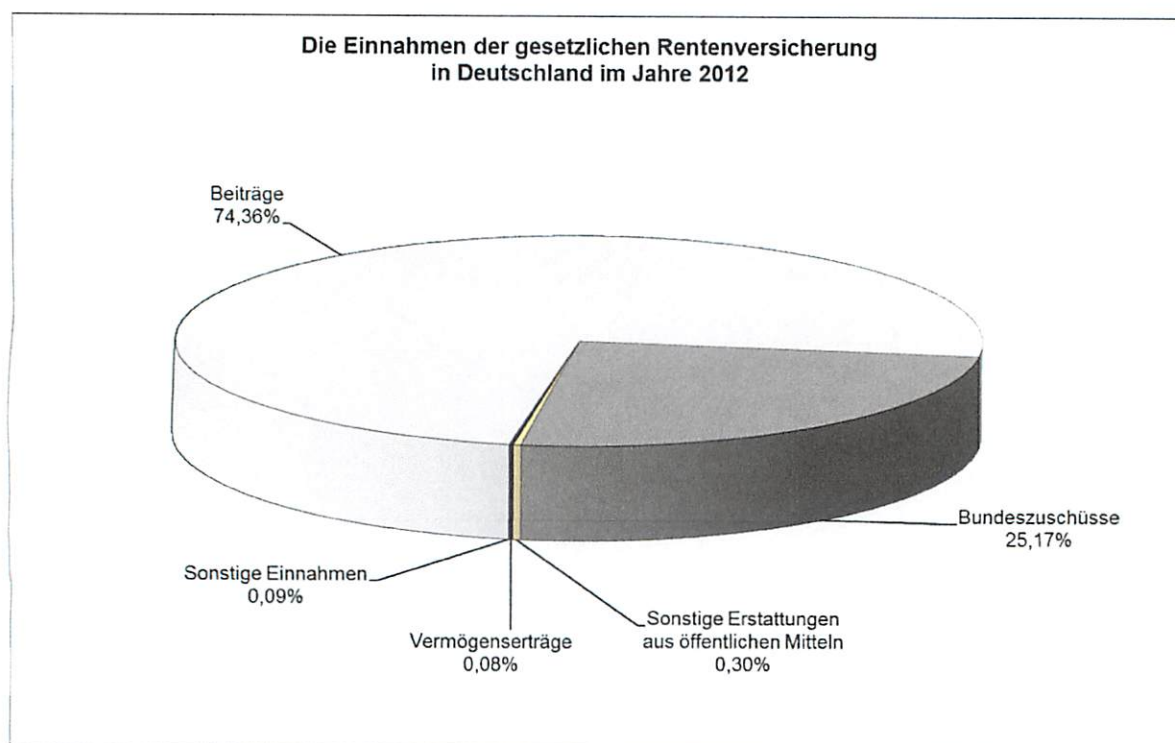
In 2012 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 260,5 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen um rund 4,7 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von knapp 255,8 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 193,7 Mrd. Euro auf Beiträge und knapp 65,6 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (60,0 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,6 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um gut 3,8 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen ca. 90 % auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze sind ab 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung um 0,3 Prozentpunkte auf 19,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung um 0,4 Prozentpunkte auf 26,0 % gesenkt worden.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2012 mit 39,9 Mrd. Euro um rund 254 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuereinkommens entspricht, betrug gut 9,8 Mrd. Euro. Weitere 10,3 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 142 Mio. Euro auf knapp 5,6 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

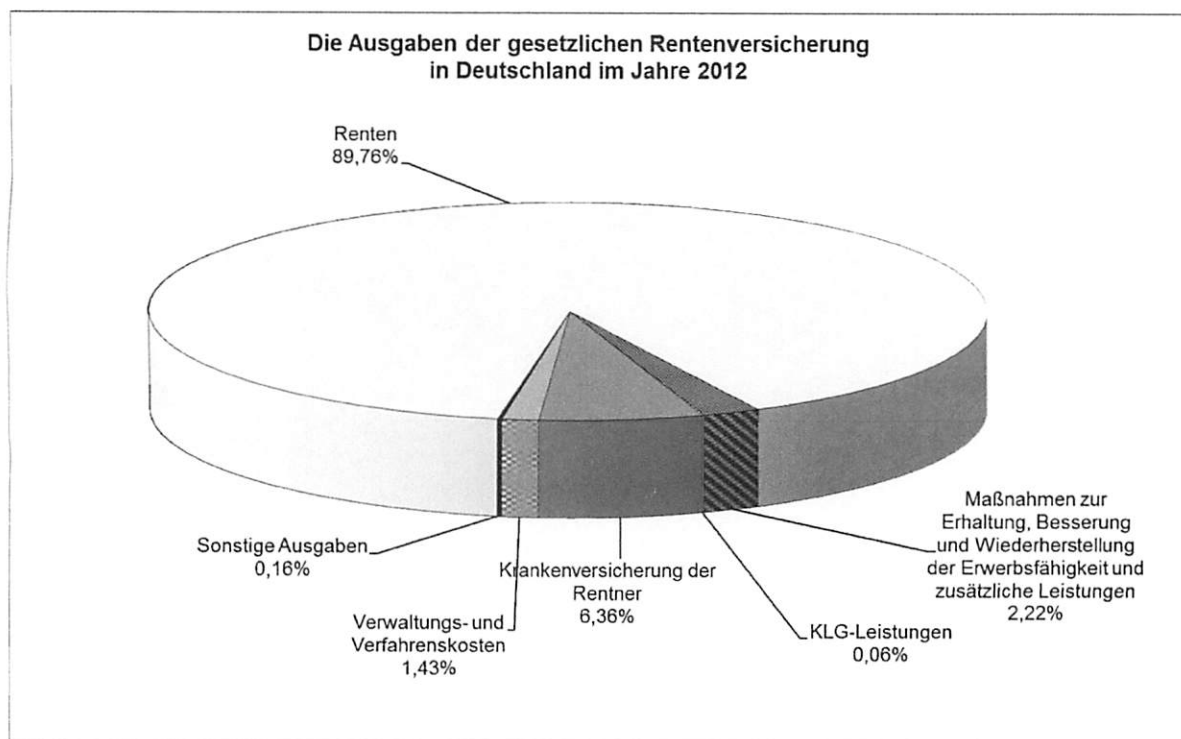
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2012 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 255,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 4,3 Mrd. Euro (1,7 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen gut 229,2 Mrd. Euro, das sind 1,7 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2012 auf 16,2 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2012 hochgerechnet machen sie einen Betrag von ca. 6,4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 165 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2012 gegenüber dem Vorjahr um 3,7 % gestiegen und lagen damit um knapp 13 Mio. Euro (0,2 %) über dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2012 vorgegebenen Budget.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2012 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 5 097 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2012 hat sich damit auf rund 42,0 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vor-



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Geschäftsbericht 2012

Geschäftsverlauf | Finanzen

Das Bar- und Anlagevermögen der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Nachhaltigkeitsrücklage und dem Verwaltungsvermögen. Die Nachhaltigkeitsrücklage umfasst die Betriebsmittel und das Rücklagevermögen. Die Nachhaltigkeitsrücklage war weiterhin fast ausschließlich in Termingeldeinlagen sicher investiert, da sämtliche Einlagen vollständig über die

Einnahmen 2011 und 2012²⁾ (gesamtes Bundesgebiet)

in Millionen Euro

	RV insgesamt ¹⁾		allgemeine RV		KnRV	
	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾
Beitragseinnahmen	189 850	193 686	188 999	192 889	851	797
Bundeszuschüsse	45 334	45 442	39 641	39 888	5 693	5 554
zusätzliche Bundeszuschüsse	19 241	20 123	19 241	20 123		
Erstattungen	761	775	745	760	16	15
Ausgleichszahlungen zwischen allgemeiner RV und KnRV			234	230	8 302	8 525
Vermögenserträge	269	202	261	197	8	5
sonstige Einnahmen	316	235	315	234	1	1
Einnahmen insgesamt	255 771	260 463	249 436	254 321	14 871	14 897

¹⁾ ohne Ausgleichszahlungen zwischen den einzelnen Rentenversicherungszweigen

²⁾ vorläufige Rechnungsergebnisse

Ausgaben 2011 und 2012²⁾ (gesamtes Bundesgebiet)

in Millionen Euro

	RV insgesamt ¹⁾		allgemeine RV		KnRV	
	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾	2011	2012 ²⁾
Rentenausgaben	225 411	229 152	212 200	215 920	13 211	13 232
Beiträge und Zuschüsse zur KVdR	15 977	16 240	15 014	15 274	963	966
Leistungen zur Teilhabe	5 475	5 771	5 350	5 646	125	125
Ausgleichszahlungen zwischen allgemeiner RV und KnRV			8 302	8 525	234	230